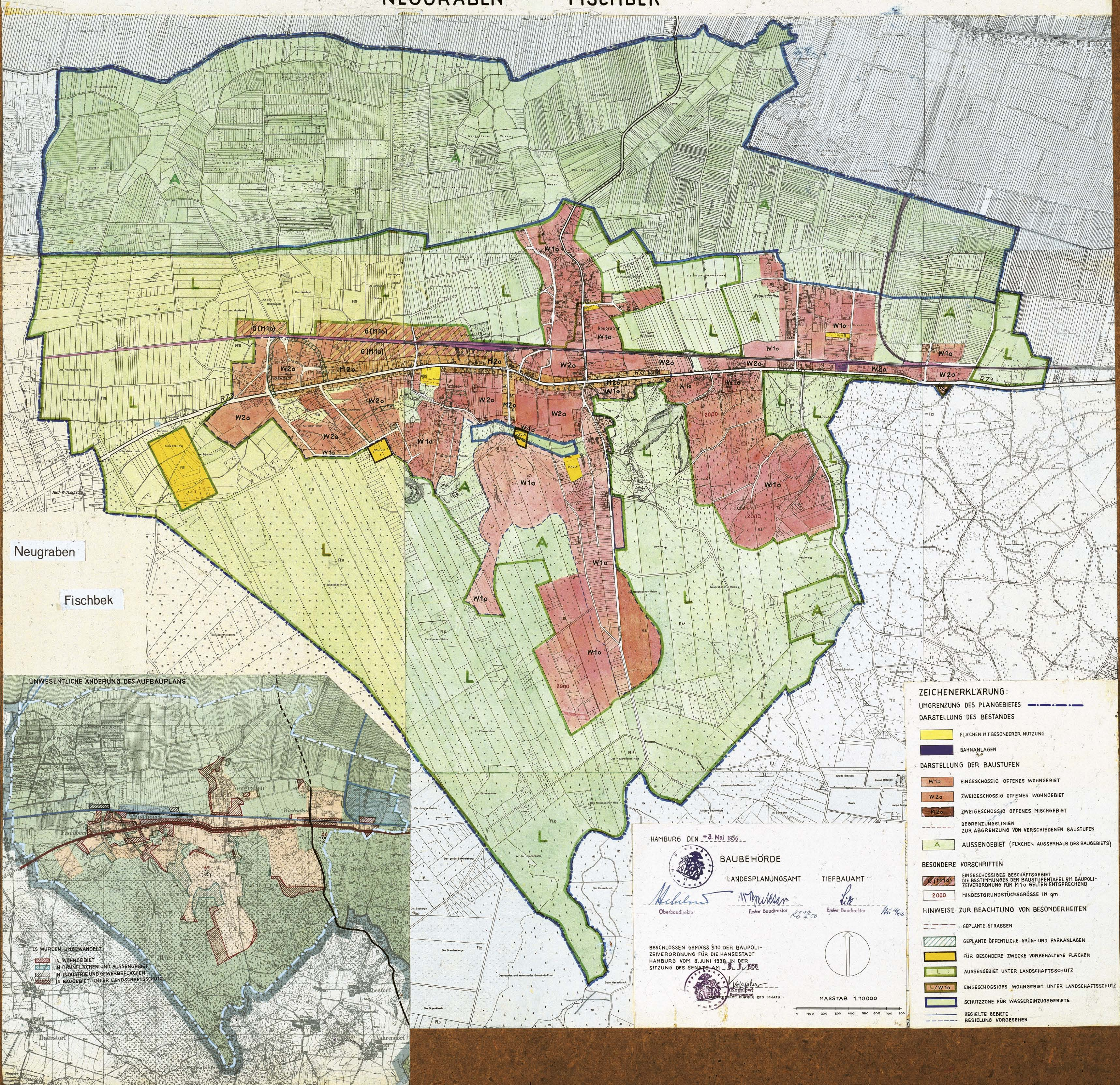


BAUSTUFENPLAN DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG

NEUGRABEN — FISCHBEK



ÄNDERUNG DES BAUSTUFENPLANES NEUGRABEN - FISCHBEK



NEUGRABEN -
FISCHBEK

NEUGRABEN-

Besondere Vorschriften
Straßenabschnitte, an denen Überfahrten für Betriebe mit
erheblichem Zu- und Abfahrtsverkehr, insbesondere für
Tankstellen, Fuhrunternehmen, Lagereibetriebe und ähnliche
Betriebe nicht zulässig sind.

FISCHBEK

BAUDEPUTATION

ZUGESTIMMT 3.6.59



ERSTELLT GEMÄSS § 10 DER BAUPOLIZEIORDNUNG
IN DER SITZUNG DES SENATS AM 3.6.59

PROTOKOLLFÜHRER DES SENATS



BAUBEHÖRDE

LANDESPLANUNGSAMT

TEILBAUAMT

OBERBAUDIREKTOR

ERSTER BAUDIR.

ERSTER BAUDIR.

ZUGESTIMMT

BEZIRKS-AUSSCHUSS

LANDESPLANUNGSAUSSCHUSS

BAUDEPUTATION

3.6.59

3.6.59

Verordnung
über die Änderung der Baustufenpläne Harburg, Heimfeld
und Neugraben-Fischbek

Vom 13. September 1960

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 104), des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) in Verbindung mit § 20 a des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155) wird nach Maßgabe des § 10 der Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 (Hamburgisches Verordnungsblatt Seite 69) verordnet:

§ 1

Die Änderung der Baustufenpläne Harburg, Heimfeld und Neugraben-Fischbek wird festgestellt.

§ 2

Die maßgeblichen Stücke der Pläne sind beim Staatsarchiv, je eine Ausfertigung beim Bezirksamt Harburg zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 13. September 1960.

Verordnung
über die

2. Änderung des Baustufenplans Bahrenfeld,
3. Änderung des Baustufenplans Groß Flottbek-Othmarschen,
2. Änderung des Baustufenplans Osdorf-Nienstedten,
4. Änderung des Baustufenplans Iserbrook-Sülldorf,
3. Änderung des Baustufenplans Rissen und
3. Änderung des Baustufenplans Lurup

Vom 13. September 1960

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 104), des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) in Verbindung mit § 20 a des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Rechtspflege, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 155) wird nach Maßgabe des § 10 der Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938 (Hamburgisches Verordnungsblatt Seite 69) verordnet:

§ 1

- Die 2. Änderung des Baustufenplans Bahrenfeld,
3. Änderung des Baustufenplans Groß Flottbek-Othmarschen,

2. Änderung des Baustufenplans Osdorf-Nienstedten,
4. Änderung des Baustufenplans Iserbrook-Sülldorf,
3. Änderung des Baustufenplans Rissen und die
3. Änderung des Baustufenplans Lurup

werden festgestellt.

§ 2

Die maßgeblichen Stücke der Pläne sind beim Staatsarchiv, je eine Ausfertigung beim Bezirksamt Altona zur kostenfreien Einsicht für jedermann niedergelegt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 13. September 1960.